

tionsnetzes "Kultur des Friedens" zu einem weltweiten Netzwerk von Internet-Seiten in vielen Sprachen;

8. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur unternommenen Anstrengungen, die während des Internationalen Jahres getroffenen Kommunikations- und Vernetzungsvereinbarungen weiterzuführen, um stets über den neuesten Stand der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Begehung der Dekade informieren zu können;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, alljährlich am 21. September den Internationalen Friedenstag als einen Tag zu begehen, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 der Generalversammlung vom 7. September 2001;

10. *bittet außerdem* die Mitgliedstaaten sowie die Zivilgesellschaft einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

11. *betont* die Bedeutung der zu diesem Punkt geplanten Plenarsitzungen auf ihrer sechzigsten Tagung¹⁸, befürwortet in dieser Hinsicht eine Beteiligung auf hoher Ebene und beschließt, zu gegebener Zeit die Möglichkeit zu prüfen, diese Sitzungen möglichst zeitnah zur Generaldebatte abzuhalten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Kultur des Friedens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/7

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 4. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage der Empfehlung des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (A/57/468/Add.1).

57/7. Abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält,

¹⁸ Resolution 55/47, Ziffer 13.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993 und 49/142 vom 23. Dezember 1994 über die Neue Agenda, die Resolution 51/32 vom 6. Dezember 1996 über die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda und die Resolution 55/216 vom 21. Dezember 2000, in der sie ihren Beschluss bekräftigte, 2002 die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda vorzunehmen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/218 vom 21. Dezember 2001, mit der sie den Ad-hoc-Plenarausschuss der Generalversammlung für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren einrichtete, mit dem Auftrag, während der siebenundfünfzigsten Tagung der Versammlung die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda und der damit zusammenhängenden Initiativen auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs über die auf hoher Ebene vorgenommene unabhängige Qualitätsevaluierung sowie der Vorschläge des Generalsekretärs über die Modalitäten der künftigen Beteiligung der Vereinten Nationen an der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas vorzunehmen, sowie auf die Resolution 56/508 vom 27. Juni 2002, mit der sie beschloss, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 24. bis 26. September 2002 eine drei Arbeitstage dauernde Arbeitstagung abhalten soll,

in Anbetracht ihrer Resolution 56/511 vom 15. August 2002, mit der sie über die Organisation der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Behandlung der Form der Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁹ entschied,

eingedenk der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 2001 über die Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zukommt²⁰,

in Kenntnis des Zusammenhangs zwischen den Prioritäten der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²¹, in der die internationale Gemeinschaft sich dazu verpflichtete, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, und der Notwendigkeit, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu verwirklichen, einschließlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung festgelegt wurden,

eingedenk des Aktionsprogramms von Brüssel für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²², der Verpflichtungserklärung zu HIV/AIDS²³, der Ministererklä-

¹⁹ A/57/304, Anlage.

²⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 3* (A/56/3/Rev.1), Kap. III, Ziffer 29.

²¹ Siehe Resolution 55/2.

²² A/CONF.191/11.

²³ Resolution S-26/2, Anlage.

zung von Doha²⁴, des von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey²⁵ und des auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Durchführungsplans ("Durchführungsplan von Johannesburg")²⁶,

nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren²⁷,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den einzelne Regierungen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses geleistet haben,

sowie mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass die Gruppe der Acht auf ihrem im Juni 2002 in Kananaskis (Kanada) abgehaltenen Gipfeltreffen einen Teil ihrer Beratungen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas widmete und daraufhin einen Aktionsplan für Afrika verabschiedete,

I

Abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren²⁸, insbesondere über die in Bezug auf die Neue Agenda gewonnenen Erfahrungen, sowie die Empfehlungen und Vorschläge zu den Modalitäten für die künftige Beteiligung der Vereinten Nationen an der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁹;

2. nimmt Kenntnis von dem Bericht über die unabhängige Evaluierung der Neuen Agenda²⁹;

3. verleiht ihrer Enttäuschung über die begrenzten Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Neuen Agenda Ausdruck;

4. beschließt, die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren abzu-

²⁴ A/C.2/56/7, Anlage.

²⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18. - 22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²⁶ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

²⁷ Siehe A/57/468 und Add.1.

²⁸ A/57/156 und Corr.1.

²⁹ A/AC.251/9.

schließen, und macht sich die Empfehlung des Generalsekretärs zu eigen, wonach die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, wie von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka abgehaltenen siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung beschlossen, den Rahmen bilden soll, innerhalb dessen die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen zur Entwicklung Afrikas konzentrieren soll;

II

Unterstützung für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas

5. begrüßt die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas als ein Programm der Afrikanischen Union, das die Vision und das Engagement aller afrikanischen Regierungen und Völker für Frieden und Entwicklung zum Ausdruck bringt;

6. bekräftigt ihr Bekenntnis zur Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁰, die auf der am 16. September 2002 abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Behandlung der Form der Unterstützung der Neuen Partnerschaft verabschiedet wurde, und nimmt Kenntnis von den aus diesem Anlass abgehaltenen Beratungen³¹;

7. fordert die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Unterstützung für die afrikanischen Länder im Einklang mit den Grundsätzen, Zielen und Prioritäten der Neuen Partnerschaft in einem neuen Geist der Partnerschaft zu organisieren;

8. erkennt an, wie wichtig der Privatsektor und die Zivilgesellschaft bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft sind, und befürwortet nachdrücklich ihre Beteiligung daran;

III

Maßnahmen seitens der afrikanischen Länder und Organisationen

9. begrüßt die Selbstverpflichtung der afrikanischen Länder, die Prioritäten der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas in ihre einzelstaatlichen Politiken und Entwicklungs-Rahmenpläne aufzunehmen, diese Politiken und Rahmenpläne weiterhin in vollem Umfang in eigener Verantwortung und Regie auszuarbeiten und anzuwenden und einheimische Ressourcen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft zu mobilisieren;

10. begrüßt außerdem die Selbstverpflichtung der afrikanischen Länder auf Frieden, Sicherheit, Demokratie, gute Staatsführung, Menschenrechte und solide Wirtschaftsführung

³⁰ Siehe Resolution 57/2.

³¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Plenary Meetings*, 10. und 11. Sitzung (A/57/PV.10 und 11) und Korrigendum.

sowie ihre Zusicherung, konkrete Maßnahmen zur Stärkung der in der Neuen Partnerschaft vorgesehenen Mechanismen zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten zu ergreifen, was eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung in Afrika ist, und begrüßt in diesem Zusammenhang die laufenden Bemühungen der afrikanischen Länder, den afrikanischen Mechanismus zur gleichberechtigten gegenseitigen Überprüfung (Peer-Review-Mechanismus), der ein wichtiger und innovativer Teil der Neuen Partnerschaft ist, weiter auszubauen;

11. *erkennt an*, wie wichtig es ist, im Rahmen der Regierungsstrukturen der afrikanischen Länder nationale Koordinierungsstellen für die Neue Partnerschaft einzurichten, die für die Überwachung der Durchführung der Neuen Partnerschaft auf einzelstaatlicher Ebene verantwortlich sind, als Informationszentrale fungieren und eine koordinierte Antwort der einzelnen Länder auf die Neue Partnerschaft fördern;

12. *betont*, dass auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene personelle und institutionelle Kapazitäten auf- und ausgebaut werden müssen, um die Neue Partnerschaft in allen ihren Aspekten wirksam durchzuführen, und dass hierfür Mittel bereitgestellt werden müssen;

13. *befürwortet* die weitere Integration der Prioritäten und Ziele der Neuen Partnerschaft in die Programme der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften Afrikas und anderer subregionaler und regionaler Strukturen und Organisationen sowie in die Programme zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder in Afrika;

14. *befürwortet außerdem* Anstrengungen, die darauf gerichtet sind, die Neue Partnerschaft bekannt zu machen und alle afrikanischen Interessengruppen, namentlich die Regierungen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauenorganisationen sowie der Gemeinwesenorganisationen, in die Durchführung der Neuen Partnerschaft einzubeziehen;

15. *begrüßt* die Selbstverpflichtung der afrikanischen Länder, die Rolle der afrikanischen Frau bei allen Aspekten der Durchführung der Neuen Partnerschaft und bei der Verwirklichung ihrer Ziele zu fördern und zu verstärken;

IV

Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft

16. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, gezielte Anstrengungen zu unternehmen, um das international vereinbarte Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer zu erreichen, ihre Zusagen von öffentlicher Entwicklungshilfe an die am wenigsten entwickelten Länder, wie in Ziffer 83 des am 20. Mai 2001 auf der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder in Brüssel verabschiedeten Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickel-

ten Länder für die Dekade 2001-2010²² festgelegt, tatsächlich einzulösen und einen maßgeblichen Anteil dieser Hilfe den afrikanischen Ländern zukommen zu lassen, legt den Entwicklungsländern nahe, auf den Fortschritten aufzubauen, die im Hinblick auf die Gewährleistung der wirksamen Verwendung der öffentlichen Entwicklungshilfe für die Verwirklichung der Entwicklungsziele erreicht wurden, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Mittel und die Fristen zur Verwirklichung dieser Ziele zu überprüfen;

17. *hebt hervor*, dass eine dauerhafte Lösung für das Problem der Auslandsverschuldung der hochverschuldeten armen Länder in Afrika gefunden werden muss, so auch durch die Streichung von Schulden und andere Regelungen, und hebt in diesem Zusammenhang außerdem hervor, dass innovative Mechanismen geprüft werden müssen, um das Schuldenproblem der afrikanischen Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen umfassend zu bewältigen, eingedenk dessen, dass die Erleichterung von Auslandsschulden Ressourcen freisetzen kann, die für die erfolgreiche Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas eingesetzt werden könnten, und unter Berücksichtigung der bereits ergriffenen Initiativen zum Verschuldungsabbau und der Notwendigkeit, die Entschuldungsmaßnahmen energisch und zügig voranzutreiben, namentlich im Rahmen des Pariser und Londoner Clubs und in anderen einschlägigen Foren;

18. *erkennt* die wesentliche Rolle des Handels als Motor der wirtschaftlichen Entwicklung in Afrika *an*, fordert in dieser Hinsicht die Verbesserung des Marktzugangs für afrikanische Ausfuhren im Rahmen der Ministererklärung von Doha²⁴, ohne den Ergebnissen der Verhandlungen der Welthandelsorganisation vorzugreifen, sowie im Rahmen von Präferenzabkommen und fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder auf, die afrikanischen Länder bei der Verbesserung ihrer Kapazitäten zu unterstützen, namentlich durch die Beseitigung angebotsbedingter Schwierigkeiten und die Förderung der Diversifizierung, die unverzichtbar ist, wenn diese Länder in die Lage versetzt werden sollen, derartige Chancen voll zu nutzen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Entwicklungsländern Zugang zu den Märkten zu gewähren;

19. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, soweit sie es noch nicht getan haben, auf das Ziel des zoll- und kontingentfreien Zugangs für alle Ausfuhren der am wenigsten entwickelten Länder hinzuwirken, wie in dem Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010 vorgesehen;

20. *fordert* die entwickelten Länder *außerdem auf*, Investitionen ihres Privatsektors in Afrika zu fördern und zu erleichtern, den afrikanischen Ländern dabei behilflich zu sein, Investitionen anzuziehen und investitionsbegünstigende Politiken zu fördern, sowie den Transfer der benötigten Technologien in die afrikanischen Länder zu günstigen Konditionen, namentlich zu gegenseitig vereinbarten Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu fördern und zu erleichtern und Hilfe beim

Aufbau der personellen und institutionellen Kapazitäten für die Durchführung der Neuen Partnerschaft zu gewähren, im Einklang mit ihren Prioritäten und Zielen;

21. *fordert* die entwickelten Länder *ferner auf*, im Einklang mit den von jedem afrikanischen Land festgelegten Prioritäten finanzielle, technische und sonstige Ressourcen für die vorrangigen Bereiche der Neuen Partnerschaft, insbesondere Infrastrukturentwicklung, Gesundheitsdienste, Bildung, Wasser und Landwirtschaft, bereitzustellen und Möglichkeiten zur Erschließung neuer und innovativer privater und öffentlicher Finanzierungsquellen für Entwicklungszwecke zu erkunden, vorausgesetzt, dass diese Quellen den Entwicklungsländern, vor allem in Afrika, keine ungebührliche Last aufbürden, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Vorschlag, zugeteilte Sonderziehungsrechte für Entwicklungszwecke einzusetzen;

22. *erkennt an*, welche Bedeutung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ihrem möglichen Beitrag zur Durchführung der Neuen Partnerschaft zukommt, ermutigt in dieser Hinsicht die anderen Partner, diese Art der Zusammenarbeit zu unterstützen, so auch gegebenenfalls im Wege der Dreieckskooperation, und vertritt die Auffassung, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit nicht etwa die von den entwickelten Ländern geleistete Unterstützung ersetzen, sondern sie vielmehr ergänzen soll;

23. *fordert* den Privatsektor und die Zivilgesellschaft außerhalb Afrikas *auf*, an der Durchführung der Neuen Partnerschaft in allen ihren Aspekten mitzuwirken und dazu beizutragen, so auch durch wirksame Partnerschaften zwischen dem öffentlichen Sektor und dem Privatsektor;

24. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen der jeweiligen Mandate seine Tätigkeiten in Afrika an den Prioritäten der Neuen Partnerschaft auszurichten, im Einklang mit den von jedem afrikanischen Land festgelegten Prioritäten, und fordert nachdrücklich die Aufstockung der Ressourcen für diesen Zweck;

25. *fordert* das System der Vereinten Nationen *außerdem auf*, seine Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Entwicklung Afrikas zu verstärken;

26. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen der Koordinierung seiner Tätigkeiten auf nationaler, regionaler und globaler Ebene kohärente Antwortmaßnahmen zu fördern, namentlich durch eine enge Zusammenarbeit mit bilateralen Gebern bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft, um den Bedürfnissen der einzelnen Länder innerhalb des größeren Rahmens der Neuen Partnerschaft entsprechen zu können;

27. *begrüßt* die auf regionaler Ebene bereits eingeleiteten Maßnahmen, um die Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen nach Themenkomplexen zu organisieren, die die vorrangigen Bereiche der Neuen Partnerschaft abdecken, und fordert in dieser Hinsicht nachdrücklich die Intensivierung dieses Pro-

zesses, um so das koordinierte Vorgehen des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft zu verbessern;

28. *fordert* die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre bestehenden Koordinierungs- und Programmierungsmechanismen, insbesondere die gemeinsame Landesbewertung und den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, weiter zu stärken und auf diese Weise die afrikanischen Länder bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft besser zu unterstützen und zu ihren nationalen Armutsminderungsstrategien und insbesondere, wo angebracht, den Strategiedokumenten zur Armutsbekämpfung beizutragen;

29. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Afrikanischen Union und anderen regionalen und subregionalen zwischenstaatlichen Organisationen eng zusammenzuarbeiten, um die Durchführung der Programme der Neuen Partnerschaft und die Umsetzung ihrer Prioritäten sicherzustellen;

30. *befürwortet* die laufenden Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen, seine Planungs-, Programmierungs-, Auszahlungs- und Berichtsverfahren auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene noch stärker zu vereinfachen und zu harmonisieren, um die beschränkten Kapazitäten der afrikanischen Länder zu entlasten;

31. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft behilflich zu sein, indem es die Bemühungen der afrikanischen Länder um den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene und um die Mobilisierung von Finanzmitteln kontinuierlich unterstützt;

32. *ersucht* die multilateralen Finanzinstitutionen, dafür zu sorgen, dass ihre Unterstützung für Afrika mit der Neuen Partnerschaft vereinbar ist;

33. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, verstärkt mit der Afrikanischen Union und ihrem Friedens- und Sicherheitsrat sowie mit anderen afrikanischen Mechanismen bei ihren Bemühungen um die Beilegung und Verhütung von Konflikten auf subregionaler und kontinentaler Ebene zusammenzuarbeiten, um die Durchführung der Neuen Partnerschaft auf eine feste Grundlage zu stellen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einsetzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika sowie einer Ad-hoc-Beratungsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats für afrikanische Länder in Postkonfliktsituationen;

34. *nimmt Kenntnis* von der Entscheidung des Generalsekretärs, seinen Sonderberater für Afrika mit der Koordinierung und Steuerung der Erstellung der Berichte des Sekretariats der Vereinten Nationen zu Afrika zu betrauen, sowie von der Entscheidung, die dem Büro des Sonderkoordinators für Afrika

und die am wenigsten entwickelten Länder zugewiesenen Mittel an den Sonderberater zu übertragen;

35. *unterstreicht*, dass im Sekretariat der Vereinten Nationen in New York auf geeigneter Ebene eine Struktur geschaffen werden muss, die die Unterstützung seitens des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für die Neue Partnerschaft und die koordinierte Umsetzung der Ergebnisse der Gipfeltreffen und Konferenzen, soweit sie Afrika betreffen, überprüfen und darüber berichten sowie die weltweite Kampagnenarbeit zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft koordinieren soll, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 Vorschläge zur Organisation einer solchen Struktur vorzulegen;

36. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, entsprechend seiner Rolle bei der systemweiten Koordinierung zu prüfen, wie er die Ziele dieser Resolution unterstützen kann;

37. *beschließt*, ab der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen einzigen, umfassenden Tagesordnungspunkt zur Entwicklung Afrikas mit dem Titel "Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationalen Unterstützung" in die jährliche Tagesordnung der Versammlung aufzunehmen, und befürwortet die derzeitigen Bemühungen um die Zusammenfassung der mit der Entwicklung Afrikas zusammenhängenden Punkte;

38. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage der Beiträge seitens der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der anderen Teilnehmer an der Neuen Partnerschaft, wie etwa des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, den ersten konsolidierten Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/8

Verabschiedet auf der 47. Plenarsitzung am 11. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.13/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

57/8. Allen Mitgliedstaaten offen stehendes Forum der Generalversammlung "Afghanistan: ein Jahr danach"

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen, einschließlich des Sicherheitsrats, im afghanischen Friedensprozess übernehmen,

feststellend, dass die Generalversammlung am 6. Dezember 2002 die Punkte "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" und "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" behandeln wird,

in der Überzeugung, dass ein interaktiver Dialog über Afghanistan ein Jahr nach dem von verschiedenen Gruppen in Bonn (Deutschland) erzielten Übereinkommen der internationalen Gemeinschaft Gelegenheit geben würde, eine Bestandsaufnahme der in Afghanistan gewonnenen Erfahrungen vorzunehmen und die für den 6. Dezember 2002 angesetzten Erörterungen in der Generalversammlung über Afghanistan, namentlich über den Wiederaufbau in Afghanistan in der Konfliktfolgezeit und die künftigen diesbezüglichen Tätigkeiten der Vereinten Nationen, zu vertiefen,

unter Begrüßung der innovativen Ansätze bei den laufenden Bemühungen um die Neubelebung der Arbeit der Generalversammlung,

1. *beschließt*, am 18. November 2002 ein allen Mitgliedstaaten offen stehendes Forum der Generalversammlung über Afghanistan mit zwei aufeinander folgenden Sitzungen von 9 bis 11 Uhr und von 11 bis 13 Uhr einzuberufen;

2. *beschließt außerdem*, dass das Allen Mitgliedstaaten offen stehende Forum unter dem Motto "Afghanistan: ein Jahr danach" stehen wird;

3. *beschließt ferner*, dass bei der ersten Sitzung des Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Forums politische Fragen und bei der zweiten Sitzung wirtschaftliche Fragen im Mittelpunkt stehen werden;

4. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung den Vorsitz des Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Forums führen wird und dass jede der beiden Sitzungen höchstens vier Podiumsmitglieder haben wird, die der Präsident im Benehmen mit den Mitgliedstaaten auswählt;

5. *beschließt außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung am 6. Dezember 2002 zu Beginn der Aussprache in der Versammlung über die Afghanistan betreffenden Punkte eine Zusammenfassung der in dem Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Forum geführten Erörterungen vorlegen wird.

RESOLUTION 57/9

Verabschiedet auf der 47. Plenarsitzung am 11. November 2002, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 138 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.14 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Litauen, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

* *Dafür*: Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada,